

Satzung des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Bernlohe

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Bernlohe e.V.**“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91154 Roth-Bernlohe
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bernlohe, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter (Jugendfeuerwehr). Personen die aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche lebende Person werden. Sie sollte ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Roth haben.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes
- b. durch Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen, unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Abs. 1 a-d gewählt wird.
- f. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Abs. 1 a-d gewählt wird.
- g. der Jugendwart soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gem. Abs. 1 a-d gewählt wird.

2. Die unter Abs. 1 a-d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl, längstens jedoch 6 Monate im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Ausgaben von über € 1.000,00 sind grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder (des Vorstandes) vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Von diesem Protokoll sind zwei Abschriften zu fertigen, welche dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kommandanten zu übergeben sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kommandanten zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über € 100,00 dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes. Bestellung von Ausschüssen
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied – ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Von diesem Protokoll sind zwei Abschriften zu fertigen, welche dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kommandanten zu übergeben sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kommandanten zu unterzeichnen.

§ 14 Ehrungen

An Personen die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Dienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

- a. die Ehrennadel in Silber bzw. Gold oder
- b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust

seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roth, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwesens zu verwenden hat.

Roth- Bernlohe, den